

Ergänzende Hinweise und Begriffsbestimmungen

Teil 1 – Beizufügende Anlagen

Mindestanforderungen (siehe Nummer 7.1 der Richtlinie)

Votum der LAG zur Einordnung des Vorhabens in die Regionale Entwicklungsstrategie gemäß Nr. 4.3 der Richtlinie (siehe [Förderung im Bereich Ländliche Entwicklung / Förderung LEADER](#))

Nachweis zu den Angaben zur Rechts- und Betriebsform:

bei Vereinen, Stiftungen oder Verbänden

- Registerauszug,
- Statut,
- Satzung

bei Unternehmen

- Handelsregisterauszug
- Gesellschaftervertrag, GbR-Vertrag
- Gewerbeanmeldung

Nachweise bei Bauvorhaben:

- Bau- und/oder Raumprogramm, Erläuterungsbericht mit Beschreibung des Bauvorhabens, Ausführungsart (einschl. Fotos) und vollständige Entwurfszeichnungen,
- Nutzungskonzept,
- Auszug aus Flurkarte, Lageplan und Bauzeitplan,
- Baugenehmigung bei Um- und Ausbau, Erweiterungs- oder Neubauvorhaben oder Umnutzungsgenehmigung (wenn nichtzutreffend: Aussage, dass keine Genehmigung erforderlich ist).

Gesamtkosten:

bei Einbindung Architektin/Architekt bzw. Planende:

- Aufschlüsselung der baulichen Investitionen nach DIN 276 und Erläuterung (Aufgliederung bis zur 3. Ebene inkl. Menge und Einzelpreise)
- und/oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283

ohne Einbindung Architektin/Architekt bzw. Planende:

- sonstiger Nachweis der kalkulierten Projektkosten
z.B. durch Vorlage von mindesten drei vergleichbaren Angeboten/Preisvergleichen
oder
Erfahrungen aufgrund vergleichbarer Vorhaben.

Nachweis der Gesamtfinanzierung zur Bestätigung des Eigenanteils:

Kommunale Antragstellende:

- Auszug aus bestätigtem Haushaltsplan,
- Stellungnahme und Zustimmung der Kommunalaufsicht, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung kein bestätigter Haushaltsplan vorliegt,
- Bestätigung der Kommunalaufsicht, wenn sich die Kommune zum Zeitpunkt der Antragstellung in Haushaltssicherung befindet.

Sonstige Antragstellende:

- Kontoauszug des Antragstellenden oder
- Bestätigung der Hausbank oder
- Kreditvertrag/Kreditvorvertrag.

Eigentumsnachweis:

- Grundbuchauszug, Erbbaurechtsvertrag
bzw.
- Nachweis des Verfügungsrechts (Verträge)

Erklärungen/Bestätigungen:

- Bei Vorhaben nach B.1.1 und B.1.2 der Richtlinie:
 - aktuelle Bestätigung des Finanzamtes zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit
- bei Vorhaben nach Nr. D.1.3 der Richtlinie
 - Erklärung, dass Antragstellende der Definition „Klein- bzw. Kleinstunternehmen“ gem. der VO (EU) Nr. 651/2014 entspricht
(Bestätigung durch ein externes Steuerbüro bzw. durch ein externes Wirtschaftsprüfungsbüro)
- bei Vorhaben nach Nr. D.1.2 der Richtlinie
 - Erklärung „Unternehmen in Schwierigkeiten“
(Bestätigung durch ein externes Steuerbüro bzw. durch ein externes Wirtschaftsprüfungsbüro)
- bei Einsatz eines Bevollmächtigten:
 - Vollmacht, sofern die Beantragung durch den/die Vertretungsberechtigten erfolgt
- bei Beantragung der Mehrwertsteuer als förderfähige Kosten
 - ein Nachweis zur Nicht-Vorsteuerabzugsberechtigung entweder
 - o durch eine Bestätigung des zuständigen Finanzamtes
 - oder
 - o durch eine Erklärung eines externen Steuerbüros bzw. eines externen Wirtschaftsprüfungsbüros (bei Gemeinden und Gemeindeverbänden ist auch eine Bestätigung des jeweiligen Rechnungsprüfungsamtes möglich).

Weitere Anlagen in Abhängigkeit des beantragten Vorhabens (wenn zutreffend)

- **Bei Vorhaben nach D.1.1 bis D.1.3:**
 - o Darlegung zur Notwendigkeit eines Neubaus,
 - o denkmalrechtliche Erlaubnis und/oder wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung und/oder naturschutzrechtliche Genehmigung,
 - o Stellungnahme des Behindertenbeauftragten des Landkreises
- **Bei Vorhaben nach Nr. D.1.1 und D.1.2:**
 - o Stellungnahmen des Landkreises zur Schulentwicklungsplanung oder zur Bedarfsplanung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei Kinder-/Jugendeinrichtungen,
 - o Dokumentation der Ortsbildprägung
- **bei Vorhaben nach Nr. D.1.3 der Richtlinie**
 - o Rentabilitätsvorschau und wenn vorhanden, die letzten 3 vorhandenen Betriebsbilanzen

Hinweis: Weitere Unterlagen können in Abhängigkeit des beantragten Vorhabens von der Bewilligungsbehörde abgefordert werden.

Teil 2 - Beihilferechtliche Bestimmungen

Das europäische Beihilfenrecht verbietet Subventionen und andere Vergünstigungen aus staatlichen Mitteln, die den Wettbewerb verzerren könnten.

Als Beihilfe im EU-rechtlichen Sinn gelten gem. Artikel 107, Absatz 1 AEUV grundsätzlich alle Arten staatlicher oder aus staatlichen Mitteln gewährten Vorteile, die durch eine Begünstigung einzelner Unternehmen oder ganzer Produktionszweige den Wettbewerb innerhalb der EU verfälschen oder zu verfälschen drohen und somit zu einer Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten führen.

Eine staatliche Beihilfe liegt vor, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Gewährung der Maßnahme einem Unternehmen,
- Finanzierung aus staatlichen Mitteln,
- Gewährung eines Vorteils,
- Selektivität der Maßnahme und
- Auswirkungen auf den Wettbewerb und Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten.

Als Unternehmen i. S. v. Art 107 Abs. 1 AEUV gilt – unabhängig von seiner Rechtsform – jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Das entscheidende Kriterium ist die wirtschaftliche Tätigkeit (Angebot einer Ware oder Dienstleistung am Markt). Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich. Grundsätzlich sind sowohl private als auch öffentliche Unternehmen erfasst.

Auch folgende Einheiten können dem Unternehmensbegriff unterliegen:

- Gebietskörperschaften oder kommunale Unternehmen bzw. Eigenbetriebe,
- freiberuflich Tätige,
- eingetragene Vereine,
- natürliche Personen etc.

Eine Beihilfe kann ausgeschlossen werden, wenn **eine** der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) nicht-wirtschaftliche Tätigkeit
- b) Lokalität / keine Handelsbeeinträchtigung
- c) Keine Begünstigung von Eigentümer, Betreiber oder Endbegünstigten

Beihilfefreie Vorhaben zur Steigerung der Lebensqualität für die lokale Bevölkerung (Nr. D.1.1 der LEADER-Richtlinie)¹

a) *beihilfefreie Vorhaben aufgrund nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit*

- Vorhaben des Staates als „Öffentliche Hand“
Dies betrifft u.a. die Errichtung öffentlicher Infrastrukturmaßnahmen bzw. allgemeiner Infrastruktur. Der Zugang muss für eine breite Öffentlichkeit möglich und kostenlos sein.
 - **Allgemeine innerörtliche kommunale Infrastruktur** (Nr. D.1.1.1 der Richtlinie), u.a.
 - Straßen, Geh-/Radweg,
 - Anger/Platz, Spiel- und Bolzplatz, unentgeltlicher Parkplatz,
 - Grün im öffentlichen Bereich inkl. Wiederherstellung von Alleen, Parkanlagen, innerörtlichen Gewässern, Gestaltung von Ortsrändern und sonstigen öffentlichen Gärten, Grünanlagen, Rabatten sowie dazugehörige bauliche Anlagen.
 - **nicht einnahmeschaffende touristische öffentliche Infrastruktur** (Nr. D.1.1.2 der Richtlinie), u.a.
 - Wander-, Rad-, Reitweg, Lehr-, Erlebnis- und Naturpfad, Kurpark/-weg, Promenaden,
 - unentgeltliche Park-/Rastplatz, öffentliche Toiletten,
 - unentgeltliches touristisches Informationszentrum und ähnliche Einrichtung,
 - unentgeltliche Bootsanlegestelle und Wasserwanderrastplatz, Seebrücke,
 - Schwimmsteganlagen, Badestellen und Wassertretanlagen,
 - Skiloipen, Rodelstrecken, Skaterwege, Naturbühnen, Gradierwerke.
- Vorhaben zur Förderung der **öffentlichen Bildung**, welche überwiegend vom Staat finanziert und beaufsichtigt werden.

Kinder- und Jugendeinrichtungen (Nr. D.1.1.4 der Richtlinie), wie Grundschule, Schulhort, Kindertagesstätte etc., welche überwiegend staatlich finanziert sind.

Die nichtwirtschaftliche Natur der Bildung wird nicht beeinträchtigt, wenn finanzielle Beiträge erhoben werden, die zur Deckung von laufenden Kosten beitragen
- Vorhaben zur Finanzierung von **Kultur** oder dem **Erhalt des kulturellen Erbes** (Nr. D.1.1.6 der Richtlinie), wenn die Vorhaben für die Öffentlichkeit kostenlos zugänglich gemacht werden und diese rein soziale und kulturelle Zwecke erfüllen, die nichtwirtschaftlicher Natur sind. Eine ggf. kommerzielle Nutzung ist als Nebentätigkeit einzustufen.

Wenn von Nutzern einer kulturellen Einrichtung bzw. einer kulturellen oder für die Erhaltung des kulturellen Erbes bestimmten Aktivität ein finanzieller Beitrag erhoben wird, der nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten (weniger als 50%) deckt, so ändert dies nichts an der nichtwirtschaftlichen Natur dieser Aktivität, da das erhobene Entgelt nicht als echte Vergütung für die erbrachte Dienstleistung angesehen werden kann. Das betrifft u.a. nachfolgende Vorhaben des Erhalts von:
 - Kleindenkmal wie Ehrenmal, Gedenkstein, Grenzstein, Wegkreuz, Monument etc.,
 - Kirche, Kloster,
 - archäologische Stätte und/oder Denkmal.

¹ Grundlage: Notion of state Aid - Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union:

- **Ländliche Infrastruktur außerhalb des Siedlungsbereichs** einschließlich Straßen und Wege (Nr. D.1.1.8 der Richtlinie):
 - Verbindungswege und Wirtschaftswege,
 - Erhalt historischer Wegebefestigungen mit Bedeutung für die Kulturlandschaft,
 - Einbindung der ländlichen Infrastruktur in das Landschaftsbild (Begleitpflanzung),
 - sonstige ländliche Wege mit Mehrfachnutzung (Fahrzeug- u. Radverkehr, Fußgänger/Wanderer) oder Infrastruktur.

- **Infrastruktureinrichtungen mit einer gemischten Nutzung** (nichtwirtschaftliche Tätigkeit und wirtschaftliche Tätigkeit des Zuwendungsempfängenden), wenn die Infrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird.

Von einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit ist auszugehen, wenn diese als Nebentätigkeit angesehen werden kann und nicht mehr als 20% der jährlichen Gesamtkapazität der Infrastruktur² für wirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden.

b) *beihilfefreie Vorhaben aufgrund der Lokalität bzw. der fehlenden Handelsbeeinträchtigung*

Nach aktueller Rechtsprechung liegt keine Handelsbeeinträchtigung vor, wenn es sich bei dem Vorhaben um eine rein lokale Maßnahme handelt.

Die Voraussetzung für eine lokale Maßnahme ist gegeben, wenn (kumulativ):

- Waren oder Dienstleistungen in einem geographisch begrenzten Gebiet angeboten werden,
- nur marginale Auswirkungen auf grenzübergreifende Investitionen vorliegen (es liegt dadurch kein Hindernis vor, dass ein ausländischer Investor im Gebiet investieren könnte) und
- es unwahrscheinlich ist, dass Kunden aus anderen Mitgliedstaaten gewonnen werden.

Vorhaben, deren Einzugsbereich und Nutzungsziel auf die lokale Bevölkerung abstellen (Gemeindegebiet, Ortsteil(e) einer Gemeinde und/oder angrenzende Gebiete im Rahmen der Regionalen Entwicklungsstrategie) können hierunter subsumiert werden. Einer gesonderten Prüfung bedarf es bei Vorhaben, welche sich unmittelbar (weniger als 20 km vom nächsten Grenzübergang) im Grenzbereich zu Polen befinden.

Zu den beihilfefreien Vorhaben aufgrund Lokalität bzw. fehlende Handelsbeeinträchtigung zählen insbesondere:

- **Begegnungszentrum für die örtliche Bevölkerung** wie Jugend- und Seniorenclub oder Vereins- bzw. Dorfgemeinschaftshaus (Nr. D.1.1.3 der Richtlinie),
- **dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke** zur Förderung der Dorfgemeinschaft und der Dorfkultur wie u.a. traditionelles Brauchtum und Handwerk, Heimat-/Dorfmuseum (Nr. D.1.1.3 der Richtlinie),
- **Freizeit- und Naherholungseinrichtung** mit Grundausstattung ohne überregionale Bedeutung (Nr. D.1.1.3 der Richtlinie),
- **Vorhaben des Breitensports** (ausschließlich Freizeitsport) (Nr. D.1.1.3 der Richtlinie),
- **Erhalt eines ortsbildprägenden Gebäudes oder Ensembles** (Nr. D.1.1.6 der Richtlinie),

² Wie diese Kapazität und die jeweiligen Nutzungsanteile zu bestimmen sind, wird von der Kommission nicht abschließend vorgegeben. Die Maßstäbe werden sich je nach zu betrachtender Infrastruktur unterscheiden (etwa nach Personen, Quadratmetern, Nutzungstagen, sonstigen Volumina u s.w.).

- **Abriss³ oder Teilabriss** kommunaler Bausubstanz im Innenbereich (Nr. D.1.1.7 der Richtlinie),
 - **Sonstiges Vorhaben**, das lokal bzw. regional wirkt (u.a. Nr. D.1.1.5 der Richtlinie).
- c) ***Beihilfefreie Vorhaben aufgrund Ausschluss einer Begünstigung auf der Eigentümer-, Betreiber- und Endnutzerebene***

Bei Infrastrukturvorhaben kann die Gewährung eines Vorteils auf verschiedenen Ebenen erfolgen.

Bei Infrastrukturvorhaben gibt es oft mehrere Arten von Beteiligten. Etwaige staatliche Beihilfen für solche Vorhaben können der Förderung des Baus einschließlich Ausbau oder Verbesserung (Eigentümerebene), des Betriebs (Betreiberebene) oder der Nutzung (Endnutzerebene) der Infrastruktur dienen.

Kann auf allen drei Ebenen eine Begünstigung (Gewährung eines Vorteils) ausgeschlossen werden, so handelt es sich um ein beihilfefreies Vorhaben. Um die Beihilfefreiheit eines Vorhabens zu gewährleisten, sind Wertabschöpfungsklausel bei Betriebsgewinnen, getrennte Buchführung, Ausschreibung zur Nutzung der Infrastruktur sowie Marktpreis zu beachten.

Beihilferelevante Vorhaben zur Steigerung der Lebensqualität (Nr. D.1.2 und D.1.3 der LEADER-Richtlinie)

Eine Unterstützung von Vorhaben, die nicht als beihilfefrei im o.g. Sinne anzusehen sind, erfolgt gemäß Artikel 19b, 53, 55 oder 56 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1, im Folgenden [AGVO](#)) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderausschlüsse gemäß Artikel 1, Absatz 2 bis 5 AGVO sind zu beachten⁴.

- a) ***Schaffung, Erhaltung und Ausbau von Kultureinrichtungen und des Erhalts von Kulturerbe***
(Nr. D.1.2.1 der Richtlinie)

Die Unterstützung dieser Vorhaben erfolgt gemäß Artikel 53 AGVO in der jeweils geltenden Fassung.

Hierzu zählen insbesondere:

- Vorhaben im Bereich des materiellen Kulturerbes, wie Denkmäler, historische Stätten und Gebäude mit überregionalem Einzugsbereich,
- Museen, Kulturzentren, Freilichtbühnen und Theater mit überregionalem Einzugsbereich.

Die Kosten für Bau, Modernisierung, Erwerb, Erhaltung oder Verbesserung der Kulturinfrastruktur sind nur dann förderfähig, wenn mindestens 80 % der verfügbaren Nutzungszeiten (z.B. Zahl der Veranstaltungen) oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt werden.

³ Abriss = Revitalisierung von öffentlichem Gelände (Erschließung bzw. Baureifmachung von Grundstücken), Schaffung von Bauland im Innenbereich – Vermeidung der Flächeninanspruchnahme (übergeordnetes Ziel der Bundesregierung)

⁴ [EUR-Lex - 0802_4 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#) bzw. <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2014/651/2021-08-01>

b) Investitionsvorhaben zur Schaffung, Erhaltung oder Ausbau von Sport- und/oder multifunktionalen Freizeitinfrastrukturen (Nr. D.1.2.2 der Richtlinie)

Die Unterstützung dieser Vorhaben erfolgt gemäß Artikel 55 AGVO in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Sportinfrastrukturen und multifunktionalen Freizeiteinrichtungen zählen insbesondere:

- Überregionale Freizeit- und Begegnungszentren sowie multifunktionale Allwetterplätze,
- entgeltliche Wasserwanderrastplätze,
- Kletterhallen, Hochseilgärten, Baumkronenwege, Sommerrodelbahnen, Schwimmbäder, etc. mit überregionalem Einzugsbereich.

Die o.g. Einrichtungen müssen mehreren Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offen zur Verfügung stehen. Vergünstigungen für allgemeine soziale Gruppen (z.B. für Kinder, Senioren/Seniorinnen) sind in diesem Sinne als diskriminierungsfreie Bedingungen anzusehen.

Handelt es sich bei dem Vorhaben um Sportinfrastruktur, darf diese nicht ausschließlich von einem einzigen Profisportnutzenden beansprucht werden. Auf die Nutzung der Sportinfrastruktur durch andere Profi- oder Amateursportnutzende müssen jährlich mindestens 20 % der verfügbaren Nutzungszeiten entfallen.

c) Investitionsvorhaben zur Schaffung, Erhaltung oder Ausbau lokaler Infrastrukturen (Nr. D.1.2.3 der Richtlinie)

Die Unterstützung dieser Vorhaben erfolgt gemäß Artikel 56 AGVO in der jeweils geltenden Fassung.

Hierzu zählen insbesondere Vorhaben, die auf lokaler Ebene einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Verbrauchende leisten.

Beispiele sind:

- Informationszentren und ähnliche Einrichtungen mit wirtschaftlicher Tätigkeit,
- Wirtschaftliche Einrichtungen mit überregionalen Einzugsbereich,
- sonstige Infrastruktur für Unternehmen (Gebäude, Straßen, Wege etc.)

Die lokale Infrastruktur muss interessierten Nutzern zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Vergünstigungen für allgemeine soziale Gruppen (z.B. für Kinder, Senioren/Seniorinnen) sind in diesem Sinne als diskriminierungsfreie Bedingungen anzusehen.

Der für die Nutzung der Infrastruktur in Rechnung gestellte Preis muss dem Marktpreis entsprechen.

Gewidmete Infrastrukturen⁵ sind im Rahmen der Freistellung nach Artikel 56 AGVO nicht förderfähig.

⁵ maßgeschneiderte Infrastruktur, die ausschließlich auf die Bedürfnisse eines Unternehmens oder einer bestimmten Unternehmensgruppe ausgerichtet ist und so weit in Bezug auf diese individualisiert ist, dass ihre Nutzung durch andere nicht möglich ist. Eine gewidmete Infrastruktur ist damit ein Gegenpol zu Infrastrukturen, die der gesamten Bevölkerung (öffentliche Infrastruktur) oder einer großen Gruppe von Nutzern (frei zugängliche Infrastruktur) zugutekommen.

d) Investitionsvorhaben zur Förderung der regionalen Wirtschaft
(Nr. D.1.3 der Richtlinie)

Trägt das beantragte Vorhaben nach der Projektbeschreibung unmittelbar zur Stärkung der regionalen Wirtschaft bei, so sind die Bestimmungen laut Artikel 19 b AGVO relevant.

Dies betreffen:

- Vorhaben zur Stärkung des lokalen Gewerbes, lokaler Dienstleistungen oder des lokalen Handwerks,
- Vorhaben zur Schaffung neuer oder die umfassende Modernisierung bestehender Gästezimmer oder Ferienwohnungen zum Zwecke der Privatzimmervermietung.

Zuwendungsempfänger müssen der Definition der Kleinst- oder Kleinunternehmen gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Anhangs I der AGVO entsprechen (sog. KMU-Regelung).

Die Einstufung eines Unternehmens als Kleinst- oder Kleinunternehmen ist abhängig von der Zahl der Mitarbeitenden und dem Umsatz oder der Bilanzsumme:

Unternehmenskategorie	Mitarbeitende	Umsatz	<u>oder</u>	Bilanzsumme
Kleinunternehmen	< 50	≤ 10 Mio. EUR		≤ 10 Mio. EUR
Kleinstunternehmen	< 10	≤ 2 Mio. EUR		≤ 2 Mio. EUR

Diese Schwellenwerte gelten nicht nur für die Zahlen einzelner Gesellschaften:

Bei der Berechnung der Mitarbeitenden-Zahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind verbundene Unternehmen sowie Partnerunternehmen ist folgendes zu berücksichtigen (vgl. Artikel 3 Anhang I AGVO):

- Ein Antragsteller, der Teil einer größeren Unternehmensgruppe ist bzw. weitere Standorte/Niederlassungen hat, muss Daten zur Mitarbeitenden-Zahl, zum Umsatz und zur Bilanzsumme dieser einbeziehen.
- Das Herauslösen von Unternehmensteilen (Niederlassung usw.) zum Zweck der Erfüllung der Schwellenwerte ist nicht zulässig.
- Teilzeit- und Saison-Arbeitnehmende werden nur entsprechend ihres Anteils an den Jahresarbeitseinheiten berücksichtigt, Auszubildende nicht.

Hinweis:

Als Kleinst- oder Kleinunternehmen kann ein Unternehmen nicht angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von der öffentlichen Hand kontrolliert werden (vgl. Artikel 3 Abs. 4 Anhang I AGVO).

Teil 3 – Begriffsbestimmungen

Barrierefreies Bauen

Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein.

Dies gilt insbesondere für:

- Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens, Sport- und Freizeitstätten,
- Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
- Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,
- Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Beherbergungseinrichtungen und deren Klassifizierung

Mit Erhalt der Zuwendung verpflichtet sich der Antragstellende des Vorhabens die Einrichtung innerhalb von drei Jahren nach Fertigstellung zu klassifizieren.

Ferienhäuser/-wohnungen
sowie
Privatzimmer bis 8 Betten:

Gästehäuser, Gasthöfe, Pensionen mit mehr als 8 Betten und nicht mehr als 20 Zimmern (G-Klassifizierung):

Hotels bzw. alle Beherbergungsbetriebe mit mehr als acht Betten, die einen eindeutigen Hotelcharakter aufweisen:

Klassifizierung erfolgt über den Deutschen Tourismusverband

→ Qualität → Sterneunterkünfte

Klassifizierung erfolgt über den DEHOGA Brandenburg

→ Klassifizierung → G-Klassifizierung → Kriterien der G-Klassifizierung
(Mindestvoraussetzungen = „M“ in der Kategorie G★)

Klassifizierung erfolgt über den DEHOGA Brandenburg

→ Klassifizierung → Deutsche Hotelklassifizierung → Kriterienkatalog
(Mindestvoraussetzungen = „M“ in der Kategorie ★)

Zielgruppenorientiert kann jeder Anbietende für sich selbst entscheiden, welche Klassifizierung/Zertifizierung ihm einen Mehrwert bringt. Eine Übersicht empfohlener Klassifizierungen finden Sie auf folgenden Seiten und die Ansprechpartner/-partnerinnen:

- der Brandenburger Tourismusakademie
- des Deutschen Tourismusverbandes
- des Verbandes pro agro

Regionale Tourismusverbände:

<http://www.ltv-brandenburg.de/verbandspartner/regionalverbande.html>

Für Ferienhäuser/-wohnungen, Privatzimmer bis 8 Betten:

pro agro - Verband zur Förderung des ländlichen Raumes im Land Brandenburg e.V.
Gartenstraße 1-3
14621 Schönwalde-Glien
Tel: 033230/ 2077-24
E-Mail: deponete@proagro.de

Für G- und Hotelklassifizierung:

GEHOGA Gesellschaft zur Förderung von Hotellerie und Gastronomie in Brandenburg mbH
Schwarzschildstraße 94
14480 Potsdam
Tel: 0331/ 8700620
E-Mail: farthmann@gehoga.de

Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen

Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke wie Begegnungsstätten für die ländliche Bevölkerung.

Ersatzbeschaffungen

Bau- und funktionsgleiche Geräte (ohne Kapazitätserweiterung).

Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung hinausgehen

Krankenhäuser der Grundversorgung, der Regelversorgung, der qualifizierten Regelversorgung und der Schwerpunktversorgung sowie Fachkrankenhäuser gemäß Vierten Krankenhausplan des Landes Brandenburg.

Gemeinkosten

Geschäftsbedarf, Kommunikation, Verbrauchsmaterialien, sonstige Betriebskosten des Arbeitsplatzes, Personalkosten der allgemeinen Verwaltung und Geschäftsführung etc. werden im Rahmen der Gemeinkostenpauschale in Höhe von 15 % der förderfähigen Personalausgaben gefördert.

Das beinhaltet u.a. auch Miete/Pacht der Arbeits-/Bürräume inkl. umlagefähige Betriebskosten, Ausgaben für Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände inkl. Software im Bereich der Informationstechnik und für Verwaltungszwecke, Ausgaben für Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnik, Qualifizierungskosten, Dienstreisekosten.

Gemeinnützigkeit

Unter dem Begriff „Gemeinnützigkeit“ werden alle steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO) gefasst.

Zum Nachweis der Berechtigung ist eine Bescheinigung des Finanzamtes vorzulegen, die die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO bescheinigt (Einräumung einer Steuervergünstigung, wenn unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, also steuerbegünstigte Zwecke, verfolgt werden). Kirchengemeinden und sonstige kirchliche Einrichtungen als Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 der Weimarer Verfassung sind in der Regel von Steuerzahlungen befreit und bedürfen für Vorhaben, die der Allgemeinheit dienen, keiner entsprechenden Anerkennung durch das Finanzamt.

Grundversorgung

Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs. Bei Gütern oder Dienstleistungen, die ihrer Art nach überwiegend regional -d.h. innerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde in der die Betriebsstätte liegt - angeboten oder erbracht werden, wird unterstellt, dass diese regelmäßig der Grundversorgung dienen. Ansonsten ist der Beitrag zur Grundversorgung im Einzelfall zu begründen.

Infrastruktur außerhalb der Siedlungsgebiete

Auf die Ausführungen im Teil I Nr. a) wird verwiesen.

Innerörtliche kommunale Infrastruktur

Auf die Ausführungen im Teil I Nr. a) wird verwiesen.

Kooperationsprojekt

Die Zusammenarbeit zwischen den ländlichen Gebieten soll sich nicht auf die Vermittlung von Erfahrungen beschränken, sondern in der Durchführung gemeinsamer Projekte münden.

Mehrfunktionshäuser

Einrichtungen mit mehreren Zweckbestimmungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie für soziale und kulturelle Zwecke.

Personalausgaben

Als Personalkosten können Ausgaben für projektbezogene Lohn- und Lohnnebenkosten anerkannt werden (zum Nachweis und Prüfung zur Angemessenheit sind Tätigkeitsbeschreibungen, Ausbildungs- und/oder Qualifizierungsnachweise etc. einzureichen).

Hinweise zur Einhaltung des Besserstellungsgebots (gilt für Antragstellende, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden):

Gemäß Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EU) darf der Zuwendungsempfänger sich und seine Beschäftigten nicht besserstellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach dem TV-L sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Profisport

Ausübung von Sport als entgeltliche Arbeits- oder Dienstleistung (ungeachtet dessen, ob zwischen dem Profisportler/der Profisportlerin und dem betreffenden Sportverband ein formeller Arbeitsvertrag geschlossen wurde), bei der der Ausgleich höher ist als die Teilnahmekosten und einen erheblichen Teil des Einkommens des Sportlers/der Sportlerin ausmacht. Reise- und Übernachtungskosten für die Teilnahme an Sportveranstaltungen werden für die Zwecke dieser Verordnung nicht als Ausgleich betrachtet (Artikel 2 Nr. 143 [AGVO](#)).

Publikationen

Publikationen im Sinne dieser Richtlinie sind papiergebundene Druckerzeugnisse, audiovisuelle Medien, elektronische Publikationen und Filmmedien. Zeitungsartikel etc. gehören nicht hierzu.

Regionalmanagement

Die Personalstärke und Qualifikation des Regionalmanagements muss der Komplexität der Strategie, der Einwohnenden Zahl und der Größe der LEADER-Region sowie der Höhe des Budgets und dem Umfang der daraus resultierenden Aufgaben angemessen sein. Zur sachgerechten Wahrnehmung der Aufgaben des Regionalmanagements sind mindestens 2,0 Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) mit dementsprechender Qualifikation (u.a. abgeschlossenes (Fach-)Hochschulstudium, Studium im Bereich der Regionalentwicklung, Geografie oder verwandten Fachgebieten oder Referenzen etc.) nachzuweisen.

Regionale Partnerschaften haben als Öffentliche Auftraggeber i.S.d. §§ 98 ff. GWB gemäß Ziffer 3.1 ANBest-EU die Regelungen der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung verpflichtend anzuwenden und im Einzelnen zu beachten. Auf den Leitfaden „[Vergabe für private und öffentliche Auftraggeber im Rahmen von ELER-Förderprojekten](#)“ wird verwiesen.

Gemäß Ziffer Nr. 1.3 der derzeit gültigen ANBest-EU darf die regionale Partnerschaft als Zuwendungsempfängerin ihre Beschäftigten nicht besserstellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkei-

ten. Bemessungsgrundlage ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Als Obergrenze für die Förderung von Personalkosten gilt die vom Ministerium der Finanzen festgelegte Höhe der Personaldurchschnittskosten für Tarifbeschäftigte in der jeweils geltenden Fassung.

Sachkosten

Projektbezogene Sachgüter und Dienstleistungen, welche durch externe Rechnungen belegt werden können, u.a.:

- Reisekosten (z.B. Fahrkarten, Hotel),
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (Broschüren, Faltblätter, Informationsveranstaltungen, Standgebühren, Standaufbau etc.),
- Kosten für externe Experten/Expertinnen bzw. Dozenten/Dozentinnen.

Touristische öffentliche Infrastruktur

Vorhaben zur Entwicklung touristischer Potenziale in der Region, wenn diese kostenlos der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und keine weitere mit der Einrichtung zusammenhängende wirtschaftliche Tätigkeit verbunden ist. Auf die Ausführungen im Teil I Nr. a) wird verwiesen.

Vergabe

Informationen zu Bestimmungen hinsichtlich Vergabe von Aufträgen können unter [ELER Brandenburg | MLUK](#) und den Kontaktdaten zur [Beratungsstelle für Vergaberecht für private und öffentliche Auftraggeber im Rahmen von ELER-Förderprojekten](#) eingesehen werden.

Für Vorhaben nach Nr. 2.1 bis 2.4 sind Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren zuschussfähig.

Vereinfachte Kostenoptionen (VKO)

siehe Informationen unter [Förderung LEADER | MLUK](#)

Verkehrswichtige öffentliche Straßen

Verkehrswichtige öffentliche Straßen im Sinne dieser Richtlinie sind grundsätzlich alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Gemeindestraßen, die dem überörtlichen Verkehr beziehungsweise dem örtlichen Hauptverkehrsnetz dienen sowie unmittelbare Anbindungen von ÖPNV-Verknüpfungsstellen an dieses Verkehrsnetz aufweisen.

Indiz für eine verkehrswichtige Straße ist, wenn sie gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 3 BauGB im Flächennutzungsplan als Hauptverkehrsstraße ausgewiesen ist oder dem ÖPNV mit einer durchschnittlichen Linientakung an Werktagen zwischen 6 und 22 Uhr von mindestens 1 Mal pro Stunde dient. Kommunen ohne gültigen Flächennutzungsplan haben die Funktion der Straße als Hauptverkehrsstraße der Bewilligungsbehörde durch andere geeignete Unterlagen nachzuweisen.